

## **Satzung zur Bildung eines Stadtelternbeirates für die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege in der Einhardstadt Seligenstadt**

Aufgrund des **§ 27a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB)** vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Einhardstadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am ..... nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Der Stadtelternbeirat ist die Interessenvertretung aller Erziehungsberechtigten, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle in der Einhardstadt Seligenstadt besuchen.
- (2) Der Stadtelternbeirat fördert die Zusammenarbeit der Elternbeiräte der Seligenstädter Kindertageseinrichtungen i.S.v. Abs. 1, bündelt die Interessen der Kinder und Erziehungsberechtigten und vertritt sie gegenüber der Einhardstadt Seligenstadt und den Trägern in vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (3) Der Stadtelternbeirat ist von den örtlich zuständigen Stellen über alle wesentlichen Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von allen Kindern in der Kindertagesbetreuung im Ortsgebiet betreffen zu informieren und anzuhören.

### **§ 2 Wahl und Zusammensetzung des Stadtelternbeirates**

- (1) Der Stadtelternbeirat setzt sich zusammen aus je einer Vertretung des Elternbeirates der Kindertageseinrichtungen und einer Vertretung der Tagespflegestellen in der Einhardstadt Seligenstadt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen. Jede Kindertageseinrichtung hat eine Stimme bei allen Abstimmungen und Wahlen. Die Tagespflegeeltern haben ebenfalls eine Stimme im Stadtelternbeirat.
- (2) Die Elternbeiräte der Seligenstädter Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegeeltern benennen der Einhardstadt Seligenstadt ihre Vertretungen für den Stadtelternbeirat für das jeweilige Kita-Jahr spätestens zum 31. Dezember.
- (3) Die Mitglieder des Stadtelternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Stadtelternbeirat wählt aus den Reihen der Vertretungen der einzelnen Kindertageseinrichtungen einschließlich der Vertretung der Tagespflegepersonen eine/n Sprecher/in, eine Stellvertretung sowie eine/n Schriftführer/in und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Sie endet

- nach Ablauf der Wahlzeit
- durch Abwahl oder
- durch Rücktritt.

Endet die Wahlzeit aus einem der genannten Gründe, wird ein/e Nachfolger/in aus der Mitte des Gesamtelternbeirates in der darauffolgenden Sitzung gewählt.

- (5) Der Stadt Elternbeirat informiert die einzelnen Kindertageseinrichtungen über seine Arbeit, Verhandlungen und Ergebnisse, allgemeine Entwicklungen im Bereich der Kinderbetreuung und kann auch Empfehlungen weitergeben.

### **§ 3 Einberufung und Sitzungen**

- (1) Die konstituierende Sitzung wird durch die Einhardstadt Seligenstadt einberufen.
- (2) Künftig wird der Stadt Elternbeirat durch den/die Sprecher/in, in Abstimmung mit der Einhardstadt Seligenstadt, jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und/oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Sitzung.
- (3) Der Stadt Elternbeirat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.
- (4) An den Sitzungen des Stadt Elternbeirates können der/die zuständige Dezernent/in sowie eine Vertretung des für Kinderbetreuung zuständigen Amtes der Stadtverwaltung mit beratender Stimme teilnehmen. Weitere Teilnehmer/innen können eingeladen werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Seligenstadt, den

DER MAGISTRAT  
DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Dr. Daniell Bastian  
Bürgermeister